

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 01/2014

Veröffentlicht am: 14.01.2014

### Erste Änderung vom 23. Oktober 2013

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“/„Comparative Studies in Culture and Religions“ mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 54/2010)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) am 23. Oktober 2013 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2010 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt korrigiert:

##### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Importierte Profilmodulangebote zum Bachelor-Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft
- Anhang 3: Prüfungsleistungen (Checkliste)
- Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

§ 7 wird wie folgt geändert:

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des 3. bis 5. Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(4) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 3 Satz 3.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt

auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(8) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 4 i. V. m. Abs. 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(10) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- ein Einführungsmodul: „Einführung in die und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft“ (12 LP),
- ein Einführungsmodul „Kultur- und Religionstheorien und Hermeneutik“ (12 LP),
- ein Basismodul „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ (12 LP),
- ein Basismodul „Kultur- und Sozialanthropologie“ (12 LP),
- ein Basismodul „Religionswissenschaft“ (12 LP),
- ein Vertiefungsmodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ (24 LP),
- ein Praxismodul „Berufsfeldbezogene Qualifikation“ (12 LP),
- drei Wahlpflichtmodule aus einem oder zwei der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft (36 LP),
- das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (12 LP)
- sowie „Profilmodule“ (insgesamt 36 LP): Im Rahmen der Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen) angerechnet werden. Diese können mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem 1-2seitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden. Sofern mehr als 36 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module

herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(2) Der Schwerpunkt, in dem mindestens zwei der vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule absolviert werden, wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Je nach dringend empfohlener individueller regionaler Schwerpunktsetzung während des Studiums ist der Erwerb einer Sprache, die zur Erforschung begrenzter kultureller oder religiöser Gemeinschaften befähigt, sinnvoll.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan) ist in **Anhang 4** dargestellt.

(5) Nähere Regelungen zu den Importmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Profilmodule).

§ 23 wird wie folgt geändert:

### § 23

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* angefertigt und ausgehändigt. Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 8 Abs. 1 ausgewiesen.

#### **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Änderung gilt ab dem Sommersemester 2014 für alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ vom 27. Oktober 2010 studieren. Abgeschlossene Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2014 abgeschlossen worden sind, sind nach der Ordnung vom 27. Oktober 2010 abzuwickeln.

Marburg, den 09.01.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula B i r s l  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 15.01.2014**